



Hinweise für die Anfertigung der Pädagogischen Hausarbeit

Die folgenden Hinweise geben Anregungen und Orientierungshilfen aus der Sicht des Allgemeinen Seminars. Sie sind nur allgemeiner Art, weil für jeden Unterricht und für jedes Fach spezifische Voraussetzungen gelten. Im Zweifelsfall sind daher Absprachen mit der Fachleiterin/ dem Fachleiter zu treffen.

Zielsetzung

Die Hausarbeit ist der schriftliche und erste Teil der Prüfung. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nicht mehr möglich. *„Die Hausarbeit soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht unter kritischer Verwertung einschlägiger Literatur geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse ausgewertet werden können. Die Hausarbeit soll daher weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen als eigene durch die Praxis gewonnene Einsichten enthalten und begründen“* (§19.1 LVO)*.

Die Hausarbeit dokumentiert Unterricht in einem größeren zeitlichen Abschnitt (in der Regel eine Unterrichtsreihe) in Planung, Durchführung und Evaluation. Wesentlich sind:

- eine argumentativ und alternativ angelegte Planung, die fachwissenschaftliche, fachdidaktische und allgemein-pädagogische Literatur angemessen berücksichtigt (allerdings nicht lediglich referiert),
- die Durchführung und Auswertung von Unterricht in einem zeitlichen und thematischen Abschnitt etwa in Form einer Unterrichtsreihe (keinesfalls eine additive Niederschrift einzelner Stunden).

Die Hausarbeit ist somit keine reine „Schreibtischarbeit“, kein Literaturreferat. Auf breite Kenntnis fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und allgemein-pädagogischer Literatur zum Thema wird dennoch Wert gelegt.

Thema der Hausarbeit

- Das Thema wird von der Referendarin/ dem Referendar im Einvernehmen mit der Fachleiterin/ dem Fachleiter vorgeschlagen und vom Seminarleiter festgesetzt (LVO §16.2, §19.2). Selbstständige Aufgabenstellung, Innovation und Originalität sind erwünscht.
- Das Thema sollte dreigliedert formuliert sein:
Inhalt der Unterrichtsreihe - didaktischer/methodischer/pädagogischer Schwerpunkt (z.B. offene Lernformen, Differenzierungsformen, Projekt u.a.) - Lerngruppe
Beispiel: „Lebensläufe“ - Produktive und analytische Auseinandersetzung mit Gedichten – Eine Unterrichtsreihe in einer Klasse 10

Anlage der Arbeit

Entsprechend der Zielsetzung ergeben sich drei Schwerpunkte (evtl. Hauptteile):

1. **Planung der Unterrichtsreihe**

Ziel der Arbeit, Rechtfertigung, Abgrenzung und Relevanz des Themas, Voraussetzungen Lehrer – Schüler, besondere Bedingungen; ggf. Sachanalyse, Begründung der didaktischen Entscheidungen; Begründung der methodischen Entscheidungen; logische Verbindungen zwischen den einzelnen Stunden; Planungs-alternativen und offen gehaltene Vorgehensweisen; Skizze des geplanten Verlaufs (ggf. tabellarisch);

- Der Akzent liegt hier sinngemäß auf der Planung der Unterrichtsreihe, nicht auf der Planung jeder Einzelstunde.
- Bei der Darstellung sind Allgemeinheiten zu vermeiden und Konkretheit anzustreben.
- Die Planung kann im Verlauf der Reihe situativ revidiert werden.

2. **Bericht über die Durchführung des Unterrichts**

Gesamtbericht über Abfolge und Zusammenhang der gehaltenen Unterrichtsstunden (ggf. tabellarisch); notwendige Planungsänderungen; Entfaltung des didaktisch-methodischen Schwerpunkts; ausführliche Darstellung exemplarischer Beispielstunden und keine detaillierte Reportage einer jeden Unterrichtsstunde. Die Darstellung soll die Stunden analysieren, nicht lediglich beschreiben;

3. **Evaluation und Reflexion**

Unterrichtsanalyse; Erfolgskontrolle mit Auswertung; Vergleich zwischen Planung und Durchführung; Begründung von Abweichungen; kritische Reflexion eigener Erfahrungen und Erkenntnis; rückblickende Diskussion von Alternativkonzepten. Es soll keine künstliche Selbstkritik geübt werden. Im Sinne eines reflektierenden Praktikers sollten aus frühzeitig erkannten Fehlern schon im Verlauf der Reihe unterrichtliche Konsequenzen gezogen werden.

4. **Anhang**

Der Anhang hat Beleg- und Dokumentationsfunktion. In der Benotung wird er nur insofern relevant, als er die Aussagen des Hauptteils belegt und Diskrepanzen zeigt. Im Anhang dürfen deshalb nur Materialien (z. B. Arbeitsblätter, Tafelbilder, Tests, Protokolle, Klassenarbeiten ...) aufgenommen werden, die in der Reihe entstanden sind oder eingesetzt wurden. Die Anlagen sollten sinnvoll und systematisch den Einzelstunden zugeordnet sein. Klassenarbeiten werden nur in einer exemplarischen Auswahl dokumentiert, der Erwartungshorizont zur Arbeit und deren Ergebnis (Benotung, Klassenspiegel) müssen im Hauptteil der Arbeit wiedergegeben und erläutert werden. Fotos sollten in die Arbeit nur eingefügt werden, wenn sie aussagekräftig sind.

* Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2004 (GVBl. S. 511).

Umfang der Arbeit

Als Richtwerte gelten 4 – 6 Unterrichtsstunden und 50 – 60 Seiten (ohne Anhang). Werden aus einer längeren Sequenz einzelne Stunden ausgewählt, so sollte diese Auswahl begründet werden. Dazwischen liegende Stunden können im Überblick skizziert werden. Auf jeden Fall sollten Weitschweifigkeiten vermieden werden; sie mindern den Wert der Hausarbeit.

Bearbeitungszeit (§ 19.3 LVO)

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach offizieller Bekanntgabe des Themas (=Termin der Zulassung zur Prüfung). Der schriftlich bekannt gegebene Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten. Weitere Abgabemodalitäten werden rechtzeitig im Allgemeinen Seminar bekannt gegeben und erläutert.

Eine Verlängerung (um maximal vier Wochen) ist nur in Ausnahmefällen wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände durch das Landesprüfungsamt möglich und muss dann schriftlich über das Seminar beantragt werden:

„Die Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich nachgewiesen werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/ Dienstanfähigkeitsbescheinigung reicht für die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit nicht aus. ... Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“ (Schreiben des MBWW vom 14.6.1999) Bei Überschreiten der Verlängerungsdauer von vier Wochen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein neues Thema gestellt wird.

Form der Hausarbeit und Zahl der Exemplare (§19.3 LVO)

Geben Sie drei gebundene (d.h. keine Loseblattsammlung, keine Spiralbindung) ab. Nicht immer wird der Dokumentationsteil in allen Exemplaren identisch sein können (z.B. bei Kopien von farbigen Originalen). Dias, Kassetten, Disketten oder Overhead-Folien sind einzuheften. Eines der drei Exemplare wird auf dem Deckblatt als „Original“ gekennzeichnet.

Rolle der Fachleiterin/ des Fachleiters während der schriftlichen Prüfung

Die Hausarbeit ist Prüfungsteil und dementsprechend nicht Gegenstand von Beratung. Aus diesem Grunde finden im Rahmen der Unterrichtsreihe keine Lehrproben statt. In der Regel besucht der Fachleiter Unterrichtsstunden, jedoch ohne Beratung.

Quellen und Hilfsmittel (§ 19.4 LVO)

- Die Prüfungsarbeit ist in neuer Rechtschreibung abzufassen. Beachten Sie die Hinweise des Dudens zur Textverarbeitung.
- Bei Quellenangaben, Zitaten und Fußnoten ist die für wissenschaftliche Arbeiten übliche Zitiertechnik anzuwenden. *„Diejenigen Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen, und am Schluss der Arbeit ist zu versichern, dass sie ohne fremde Hilfe verfasst wurde, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass das Thema nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet worden ist.“*
- Am Schluss der Arbeit ist folgende „Versicherung“ als letztes Blatt einzubinden und zu unterschreiben: *„Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur angefertigt habe. Das Thema wurde nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet.“*
- Wenn Sie mit der Ausleihe und der wissenschaftlichen Verwendung Ihrer Arbeit einverstanden sind, ergänzen und unterschreiben Sie den folgenden Passus: *„Mit der Ausleihe und mit der Verwendung von Zitaten zu wissenschaftlichen Zwecken bin ich einverstanden.“*

Beurteilung (§ 19.5-7 LVO)

Die Hausarbeit wird von dem Fachleiter und einem Zweitgutachter, der von dem Seminarleiter bestellt wird, in der Regel von einem weiteren Fachleiter beurteilt. Beide Gutachten schließen mit einem Notenvorschlag. Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungen und Notenvorschläge setzt der Seminarleiter die Note fest. (§ 19.5-7 LVO)

Die Kriterien, nach denen die Arbeit beurteilt wird, ergeben sich aus dem bisher Ausgeführten. Nicht im Sinne einer „Abhakliste“, sondern als wesentliche Orientierungspunkte für die Qualität einer Hausarbeit sind die folgenden Merkmale zu verstehen:

- fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Umsicht
- Eigenständigkeit und Ideenvielfalt
- Konkretheit und Übertragbarkeit der Ausführungen
- Schlüssigkeit und Interdependenz der einzelnen Aspekte
- Überprüfbarkeit von Aussagen und Ergebnissen
- Reflexionsniveau und Vielschichtigkeit der Argumentation
- Korrektheit in der Sprache und in der äußeren Form

Jede Arbeit wird nach ihrer *Qualität*, nicht nach ihrem Umfang beurteilt. Besondere Würdigung erfährt die Fähigkeit der Verfasserin/ des Verfassers, das eigene Konzept argumentativ darzustellen, es kritisch zu beurteilen und Alternativen zu entwickeln.

Abschließender Rat

Gehen Sie mit Ressourcen schonend (Zeit-, Arbeits-, Materialaufwand, Kosten, ...) um, damit Aufwand und Ertrag in einem rechten Verhältnis zueinander stehen. Strengen Sie sich an, aber überfordern Sie sich bitte nicht und gehen Sie die Hausarbeit mit dem passenden Könnensbewusstsein an.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.